

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3056

vom 28. November 1978

Aufnahme des Fachwerkhauses Arishofweg 2, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Arishofweg 2 steht direkt an der Abzweigung des Arishofwegs vom Mühlebachweg und liegt somit im südlichen Dorfteil Richtung Mühle.

Das zweigeschossige Fachwerkhaus wird von einem steilen Satteldach bedeckt, das über dem Oekonomieteil als Traufschermen heruntergezogen ist. Der Wohnteil ist relativ schmal und steht giebelständig zum Mühlebachweg. Je zwei Fenster in beiden Geschossen und ein Doppelfenster im Giebel sind als Öffnungen im Giebel zu erkennen. Auf der Traufseite am Arishofweg ist der Wohnteil zweiachsig, wobei die hintere Achse aus dem Eingang und einem schmalen Fenster darüber besteht. Auf dieser Traufseite ist das Dach zu einem späteren Zeitpunkt etwas gehoben worden. Direkt anschliessend an den Wohnteil ist vor dem ehemaligen Stallteil eine Laube vorgehängt worden, die vermutlich früher für die Lagerung des Holzes gedient hat. Es folgt als Bestandteil der Oekonomie das rechteckige Scheunentor. Somit sind hier wie bei zahlreichen Fachwerkhäusern in Allschwil Wohn- und Oekonomieteil unter einem First vereint, weshalb es sich hier um ein sogenanntes Mehrzweckhaus, früher Dreisässenhaus genannt, handelt.

Das anlässlich der Restaurierung zum Vorschein gekommene Fachwerk ist nur konstruktiv zusammengesetzt. Ornamente oder Zierkonstruktionen fehlen vollständig, was für die Allschwiler Fachwerkhäuser typisch ist. Besonders eigenartig ist die Laube vor dem Stallteil, da die Laube in der Regel beim Wohnteil selbst angehängt ist. Offenbar wollte man sich hier die Südseite des Wohnteils nicht mit einer Laube verdunkeln. Das Fachwerkhaus dürfte zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Es gehört eher zu den bescheideneren Häusern dieser Art in Allschwil und nimmt hier an der Abzweigung des Arishofwegs vom Mühleweg eine wichtige Stellung ein, weshalb die Freilegung des Fachwerks für das Dorfbild von Allschwil

ein grosser Gewinn ist.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] [REDACTED] sowie der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2 ://: 1. Die Liegenschaft Arishofweg 2, gelegen auf Parz. 1356 in Allschwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 8, Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

